

Satzung über den Bebauungsplan »Kirchershof«, Mayen / Mayen-Hausen

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet »Kirchershof«, Mayen / Mayen-Hausen liegt in den Gemarkungen Mayen und Hausen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke auf der Gemarkung Hausen Flur 10: Grundstück Flst.-Nrn.: tlw. 58, tlw. 65/1, 65/2, 69/3 und 69/4.

Auf der Gemarkung Mayen Flur 5 umfasst der Geltungsbereich folgende Grundstücke Flst.-Nrn.: 93/2, 93/3, 104/4, 104/9, tlw. 104/18, tlw. 104/21, 104/22, 104/23 und 431/145.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde sowie die textlichen Festsetzungen nebst Begründung.

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Gemäß § 27 GemO i.V.m. § 10 GemO - DVO wird der Bebauungsplan hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Hauptsatzung ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ausgefertigt:

56727 Mayen, den

Stadtverwaltung Mayen

(Wolfgang Treis)

Oberbürgermeister